



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Schweizerischen UNESCO-Kommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 16. November 1945¹,
auf Artikel 2 der Charta der nationalen UNESCO-Kommissionen²
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)³,

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 0.401

² http://portal.unesco.org/fr/ev.php?URL_ID=48883&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.010

Die Schweizerische UNESCO-Kommission (Kommission) wurde am 6. Mai 1949 eingesetzt.

2. Notwendigkeit

Die Erfüllung der Aufgaben der Kommission soll grundsätzlich durch Personen erfolgen, die nicht der Bundesverwaltung angehören.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 2 der Charta der nationalen UNESCO-Kommissionen nimmt die Kommission drei hauptsächliche Aufgaben wahr:

1. Sie arbeitet mit der Regierung und mit Dienststellen, Organisationen, Einrichtungen und Experten zusammen, die sich mit Fragen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO befassen.
2. Sie fördert die Beteiligung nationaler, staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und von Experten an der Ausarbeitung und Durchführung der UNESCO-Programme und unterstützt damit die Arbeit der UNESCO intellektuell, wissenschaftlich, künstlerisch oder administrativ.
3. Sie verbreitet Informationen über die Ziele, das Programm und die Tätigkeit der UNESCO und weckt das öffentliche Interesse daran.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Gemäss Artikel 57d RVOG dürfen ausserparlamentarische Kommissionen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Gemäss Internem Reglement der Schweizerischen UNESCO-Kommission besteht die Kommission aus 20 Mitgliedern. Dies rechtfertigt sich, weil die Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Tätigkeitsbereiche zusammengesetzt sein muss und eine ausgewogene Zusammensetzung nur mit einer höheren Mitgliederzahl möglich ist (Art. 8d Abs. 2 Bst. b RVOV).

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zugeordnet. Die Politische Direktion, Abteilung Vereinte Nationen und Internationale Organisationen, führt das Sekretariat der Kommission.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet in erster Line dem Bundesrat, insbesondere der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA, regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Bei politischen Fragen ist Zurückhaltung geboten.

Ausserparlamentarische Kommissionen gehören zur dezentralen Bundesverwaltung und fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ (BGÖ).

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 StGB⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Kommission werden im Budget der Politischen Direktion des EDA eingestellt.

⁵ SR 152.3

⁶ SR 311.0

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Kommission hat Zugang zu allen Informationen der Bundesverwaltung, die sie zur Erfüllung ihre Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Mitgliedern durch das EDA zu eröffnen.